

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck
Ausgabe - Nr.: 58/2024
ausgegeben am: 28. August 2024

Sitzung des Ortsbeirates Rheingönheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Rheingönheim treten am

**Mittwoch, 4. September 2024, 18.30 Uhr,
Sitzungszimmer des Gemeindehauses Rheingönheim,
Hauptstraße 210,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Ernennung des Ortsvorstehers
2. Wahl des/der stellvertretenden Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin
3. Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
4. Bericht Ortsvorsteher
5. Vorläufiges Stadterneuerungsgebiet Rheingönheim - Vorstellung des beauftragten Planungsbüros "Planungsgruppe Stadtbüro" aus Dortmund; Präsentation des Bearbeitungsprozesses mit Öffentlichkeitsarbeit, Bearbeitungsschritten und ersten Ergebnissen

Ludwigshafen am Rhein, 27.08.2024

gez.
Wilhelm Wißmann
Ortsvorsteher

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum
vom 01.08.2024 bis 31.10.2024**

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates Ludwigshafen am Rhein vom 01.08.2024 bis 31.10.2024 sowie nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt gemäß beiliegendem Plan für den Berliner Platz mit dem Platanenhain, die Heny-Roos-Passage, die Grünanlage Lichtenberger Ufer, die Rheinschanzenpromenade, den Ernst-Bloch-Platz, den angrenzenden Kurzzeitparkplatz Yorckstraße und den Bereich um die S-Bahn (ohne Privatgelände der S-Bahn).

Dieses Gebiet wird begrenzt

- im Norden einschließlich durch die Wredestraße und die gedachte Luftlinie bis zum südlichen Ende des Gebäudes Rheinuferstraße 8,
- im Westen einschließlich durch die Bismarckstraße mit dem Platanenhain, einschließlich der Dammstraße bis zur Hausnummer 2 sowie einschließlich der Mundenheimer Straße,
- im Süden jeweils einschließlich der Yorckstraße und der Max-Bill-Straße bis zum Gebäude Rheinpromenade 12,
- im Osten einschließlich der Rheinschanzenpromenade, im Norden vom südlichen Ende des Gebäudes Rheinuferstraße 8 bis einschließlich des Gebäudes Rheinpromenade 12 im Süden.
-

§ 2

Alkoholverbot

- (1) In den Geltungsbereichen dieser Gefahrenabwehrverordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freiflächen (Wirtschaftsgärten) verboten
 - a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
 - b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung konsumieren zu wollen
 - c) Glasgetränkebehältnisse (Flaschen, Gläser) mitzuführen. Ausgenommen ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (2) Für Gaststätten gilt ein Verbot des Verkaufs von alkoholhaltigen Flaschen oder Dosen, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.

- (3) Diese Verbote gelten in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Gleiches gilt für die Nacht auf einen gesetzlichen Feiertag.

§ 3

Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c in den in § 1 bezeichneten Bereichen Glasgetränkebehälter mit sich führt,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 an Kunden alkoholhaltige Flaschen oder Dosen verkauft, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.10. 2024 außer Kraft.

Ludwigshafen, den 08.07.2024
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin
#

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.